



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 14. Oktober 2020

Nr. 28

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers am 13.09.2020
2. Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

Amtsblatt der Stadt Moers –14.10.2020– Nr. 28

**Bekanntmachung
des Wahlleiters der Stadt Moers
über das Ergebnis der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss der Stadt Moers am 15.09.2020 die Wahlergebnisse festgestellt hat, werden gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 35 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber/innen hiermit bekannt gemacht:

Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers

	absolute Werte	% Anteile
Wahlberechtigte ohne Wahlschein	17.933	96,59
Wahlberechtigte mit Wahlschein	634	3,41
Wahlberechtigte insgesamt	18.567	100,00
Wähler im Stimmbezirk	966	68,51
Briefwähler	444	31,49
Wähler insgesamt	1.410	100,00
Wahlbeteiligung		7,59
ungültige Stimmen	40	2,84
gültige Stimmen	1.370	97,16

Im Wahlgebiet verteilen sich die gültigen Stimmen auf die Wählergruppen wie folgt:

Wählergruppe	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
Oil SPD	818	59,71
BuLiMo	552	40,29
Insgesamt	1.370	100,00

Amtsblatt der Stadt Moers –14.10.2020– Nr. 28

Es wurden folgende Bewerber/innen gewählt:

Wählergruppe	Gewählte Bewerber/innen	
OiL SPD	1	Behrs, Kadriye
	2	Arkam, Abad
	3	Di Fiore, Giulia
	4	Ucak, Baris
BuLiMo	1	Schulze, Thomas
	2	Valdès, Maurizio

Innerhalb der Wählergruppen wurden die Sitze auf die Bewerber/innen unter Zugrundelegung der Reihenfolge verteilt, die sich aus dem jeweiligen Listenwahlvorschlag ergibt.

Einsprüche

Gegen die Gültigkeit der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Moers können gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 39 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Moers – Fachgruppe Wahlen -, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum U.092, zu erklären.

Moers, den 05.10.2020

Stadt Moers
Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
- Wahlleiter -

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl

Die DAH1 GmbH (ein Unternehmen der AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH und der RAG Montan Immobilien GmbH) hat mit Schreiben vom 29.04.2020 für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer DK I-Deponie am Standort der Bergehalde Lohmannsheide in Duisburg-Baerl“ die Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 KrWG i. V. m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren zuständig. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Bergehalde Lohmannsheide an der Gutenbergstraße in 47199 Duisburg wird aufgrund der Beendigung des Steinkohlebergbaus in Deutschland nicht bis zum geplanten Endausbau verfüllt. Die DAH¹ GmbH beabsichtigt auf dem vorhandenen Haldenplateau der ehemaligen Bergehalde eine Deponie der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung zu errichten und zu betreiben. Die vorhandenen Restkapazitäten sollen zur Deponierung von DK I-Abfällen genutzt werden. Das Ablagevolumen der auf einer Grundfläche von rd. 16,2 ha geplanten Deponie beträgt ca. 3,5 Mio. m³ (ca. 5,20 Mio. Mg) verteilt auf 5 aufeinanderfolgende Schüttabschnitte bei einer Laufzeit von ca. 15 Jahren. Jährlich sollen maximal 400.000 t Abfälle abgelagert werden. Die vorgesehene Endhöhe der Deponie liegt im Hochpunkt bei 84,50 m NN.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26.10.2020 bis einschließlich 25.11.2020** bei der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im alten Rathausteil, Raum 2.017 während der Dienststunden von

Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

sowie

Freitag 08:00 – 12 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Um in Anbetracht der aktuellen Situation zu vermeiden, dass sich zu viele Personen gleichzeitig zur Einsichtnahme aufhalten, wird im Interesse der Bevölkerung und auch des Personals der Verwaltung der Stadt Moers um vorherige telefonische Terminabsprache zur Einsichtnahme in die Unterlagen gebeten. Zur Terminabsprache kontaktieren Sie bitte Herrn Sell (02841/201-416) oder Herrn Hugenberg (02841/201-499) zu den o. g. Dienststunden.

Der Plan und der Inhalt der Bekanntmachung sind in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <http://url.nrw/offenlage> sowie im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/startseite> einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum **28.12.2020**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens 52.05-LOH-Z-158) oder bei der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.017 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Sie werden nicht mehr berücksichtigt.
3. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht erfolgen. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die

gemeinsam eine Einwendung verfassen: Es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Eingangsbestätigungen werden nicht erteilt.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

4. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:
Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)** nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de
Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:
poststelle@brd-nrw.de-mail.de
Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).
Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
7. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG besteht. Daher wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz- ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die folgenden das Vorhaben betreffenden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen enthalten, insbesondere
 - das Antragsschreiben und den Erläuterungsbericht,
 - den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), einschließlich einer allgemein verständlichen, nichttechnischer Zusammenfassung des UVP-Berichts,
 - die Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe, die Immissionsprognose Lärm, die Gutachtlicher Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen sowie das Gutachten Erschütterungsprognose,
 - das Klimagutachten,
 - das Hydrogeologisches Gutachten mit Gefährdungsabschätzung
 - den Landschaftspflegerische Begleitplan und
 - den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Wie oben erwähnt erhält auch die Vorhabenträgerin die Einwendungen zwecks einer möglichen Erwidern. Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i.V.m. § 18 AEG, § 73 VwVfG. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich